

99012071006001, 99012071006001

Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung einer Anlage im vereinfachten Verfahren beantragen

Heruntergeladen am 26.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/395929892/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99012071006001, 99012071006001
Leistungsbezeichnung I	Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung einer Anlage im vereinfachten Verfahren beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren, Änderung Nutzungsart, Bauantrag, Nutzungsänderung baulicher Anlagen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Baurecht (012)

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	Genehmigung (006)
SDG-Informationsbereich	Kauf und Verkauf von Immobilien, einschließlich aller Bedingungen und Pflichten im Zusammenhang mit der Besteuerung, dem Eigentum oder der Nutzung von Immobilien (auch als Zweitwohnsitz)
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400), Anlagenbetrieb und -prüfung (2120100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	02.11.2023
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP63 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP64 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP65 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP69 https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-02/final_erlass_20_01_22.pdf https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP63 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP64 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP65 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/jlr-BauOHE2018pP69 https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-02/final_erlass_20_01_22.pdf
Teaser	Wenn Sie die Nutzung an baugenehmigungspflichtigen Anlagen ändern wollen, die nicht genehmigungsfrei sind und keiner Genehmigungsfreistellung unterliegen, können Sie einen Antrag im vereinfachten Verfahren stellen.
Volltext	Wird die genehmigte Nutzung einer baulichen Anlage

Modul

Sachverhalt

geändert, so ist diese Nutzungsänderung – auch wenn keine baulichen Änderungen vorgenommen werden – in der Regel baugenehmigungspflichtig, d.h. es muss vor Aufnahme der neuen Nutzung eine entsprechende Baugenehmigung vorliegen.

Ausnahmen:

- verfahrensfreie Nutzungsänderungen im Sinne der Anlage III zu § 63 HBO oder
- Möglichkeit der Durchführung eines Genehmigungsfreistellungsverfahrens bei Erfüllung der in § 64 Abs. 1 HBO genannten Voraussetzungen

Ist ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen, so wird die Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung in der Regel im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren erteilt.

Die Baugenehmigung erlischt, wenn Sie nicht innerhalb von 3 Jahren nach der Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung beginnen oder wenn die Bauausführung nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Frist kann mit einem schriftlichen Antrag um jeweils bis zu 2 Jahre, auch mehrfach, verlängert werden.

Erforderliche Unterlagen

Neben dem Bauantrag sind die für die Beurteilung des Vorhabens und die Bearbeitung des Bauantrages erforderlichen Unterlagen bei der unteren Bauaufsichtsbehörde analog/digital einzureichen.

Diese Unterlagen können beispielsweise sein:

- Lageplan
- Auszug aus der amtlichen Liegenschaftskarte
- Baubeschreibung
- Bauzeichnungen

Welche Unterlagen vorzulegen sind, ergibt sich aus dem Hessischen Bauvorlagenerlass.

Die bautechnischen Nachweise sind vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte, die nicht prüfpflichtigen Bauvorlagen vor Baubeginn der Bauaufsicht

Modul	Sachverhalt
	vorzulegen. https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-02/final_erlass_20_01_22.pdf https://wirtschaft.hessen.de/sites/wirtschaft.hessen.de/files/2022-02/final_erlass_20_01_22.pdf
Voraussetzungen	
Kosten	Gebühr: 100€ - 3.500€
Verfahrensablauf	• Sie füllen den Antrag digital im Bauportal oder analog aus und reichen ihn zusammen mit den erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Baubehörde ein • Die Baubehörde prüft Ihren Antrag und die Unterlagen • Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, erteilt Ihnen die Baubehörde die Genehmigung
Bearbeitungsdauer	Die Dauer des Verfahrens hängt vom Einzelfall ab, auch davon, welche Stellen beteiligt werden müssen. In der Regel dauert das Verfahren maximal 3 Monate. Nur wenn besondere Umstände vorliegen, kann das Verfahren um 2 Monate verlängert werden. Der Bauantrag gilt als genehmigt, wenn innerhalb dieser Frist nicht entschieden wurde.
Frist	
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Gegen den Bescheid der Behörde kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Kurztext	• Nutzungsänderung von Anlagen, Genehmigung im vereinfachten Verfahren • Genehmigungspflichtige Nutzungsänderungen • der Nutzungsänderung stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen • keine Aufnahme einer genehmigungspflichtigen Nutzung ohne vorherige Erteilung einer Baugenehmigung • Zuständig: Die untere Bauaufsichtsbehörde (Bauaufsichtsbehörden der Landkreise, der kreisfreien

Modul	Sachverhalt
	Städte und der Sonderstatusstädte)
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an die untere Bauaufsichtsbehörde (Bauaufsichtsbehörden der Landkreise, der kreisfreien Städte und der Sonderstatusstädte).
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Baugenehmigung für eine Nutzungsänderung einer Anlage im vereinfachten Verfahren beantragen, Applying for planning permission for a change of use of a facility using the simplified procedure